

## Hilfe zur vollstationären Pflege in Altenpflegeeinrichtungen Weitere Informationen für Sozialhilfe Nachfragende

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben einen Antrag auf Sozialhilfe zur Deckung restlicher Kosten Ihrer vollstationären Pflege eingereicht bzw. beabsichtigen dies demnächst.

Damit möglichst kurzfristig festgestellt werden kann, ob Sie oder ggf. Ihr Ehegatte aus dem Einkommen und/oder Vermögen einen finanziellen Anteil an den Kosten Ihrer vollstationären Pflege gemäß den Bestimmungen des § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) tragen müssen, werden Sie gebeten, folgende Unterlagen für sich selbst und ggf. auch für Ihren Ehepartner oder Lebenspartner vorzulegen. Sollten Sie in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Partner zusammenleben, werden Sie gebeten, ebenfalls seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen, wie bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern erforderlich.

Sofern Sie in Vermögens- und Sozialhilfeangelegenheiten von einem Betreuer oder einem Bevollmächtigten vertreten werden, gelten Anforderungen an die Vorlage von Dokumenten und Erklärungen sowie deren Unterzeichnung für diesen - stellvertretend für Sie - entsprechend:

1. Formular „**Antrag auf Sozialhilfe**“, welches vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.
2. Fotokopie Ihres **Personalausweises** (Vorder- und Rückseite) und ggf. des Ausweises Ihres Ehegatten oder Lebenspartners.
3. Fotokopie Ihres **Schwerbehindertenausweises** (Vorder- und Rückseite) und ggf. des Ausweises Ihres Ehegatten oder Lebenspartners.
4. Fotokopie der **Bestellungsurkunde** Ihres Betreuers bzw. Vorlage der von Ihnen an einen Dritten erteilten persönlichen Vollmacht im Original, falls solche Dokumente vorliegen.
5. Eine **Bescheinigung Ihrer Pflegeeinrichtung** über Ihre Heimaufnahme, aus welcher der Aufnahmetag und die Unterbringungsart (Einbett- / Mehrbettzimmer) ersichtlich sein muss.
6. Fotokopie des **Bescheides Ihrer Pflegeversicherung** über die von dort bewilligten Leistungen zu Ihrer vollstationären Pflege. Sollte Ihre Pflegeversicherung die Gewährung von Leistungen ablehnen, weil kein ausreichender Pflegebedarf durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) festgestellt werden konnte, wird auch die **Dokumentation dieser Untersuchung** durch den MDK benötigt; diese können Sie bei Ihrer Pflegeversicherung erhalten.
7. Falls Sie außer gegenüber Ihrer privaten oder gesetzlichen Pflegeversicherung auch noch über **weitere Pflegeansprüche** gegenüber Dritten verfügen, z.B. gegenüber Beihilfestellen oder auf Grund von anderweitigen privaten Verträgen (Hege- und Pflegevereinbarungen), werden Sie aufgefordert, dem Rhein-Erft-Kreis dies mit Ihrem Antrag auf Sozialhilfe schriftlich bekanntzugeben und mitzuteilen, welcher Dritte zur Pflege Ihnen gegenüber verpflichtet ist, einschließlich der Ihnen bekannten letzten Anschrift.

8. Bitte legen Sie **mit Stichtag Ihrer Antragstellung** Bestätigungen Ihrer Kreditinstitute über alle dort von Ihnen selbst und/oder Ihres Ehegatten allein oder gemeinsam mit einer anderen Person geführten Konten vor. Aus der Bestätigung muss auch hervorgehen, dass diese alle für Sie dort geführten Konten beinhaltet, d.h. dass bestätigt wird, dass Sie dort nicht weitere Konten führen.
9. Lückenlose **Auszüge Ihrer Girokonten** aus dem Monat Ihrer Heimaufnahme sowie der letzten drei Monate davor.
10. Aktuelle **Nachweise über sämtliche Einkünfte**, welche Sie und ggf. Ihr Ehegatte regelmäßig monatlich oder aber unregelmäßig im Verlaufe eines Jahres oder größeren Zeiträumen beziehen (z.B. auch Einkommenssteuererstattungen, Weihnachts- oder Deputatzuwendungen etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage von Girokontoauszügen im Regelfall als Nachweis nicht ausreicht, da diesen Belegen für die Sozialhilfe entscheidungserhebliche Informationen häufig nicht entnommen werden können.

Sollten Sie und ggf. Ihr Ehegatte über keine Einkünfte verfügen, so ist es erforderlich, dass Sie diesen Umstand nochmals ausdrücklich durch einen schriftlichen Vermerk auf dem Antragsformular bestätigen.

Ab 01.01.2018 bleiben Rentenleistungen, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, unter bestimmten Voraussetzungen als Einkommen ganz oder teilweise außer Betracht. Sofern diese Voraussetzungen zutreffen, führt dies für Sie zu einem höheren Leistungsanspruch. Um dies prüfen zu können, bitte ich um Mitteilung, ob Sie früher freiwillige Beiträge zur Altersvorsorge geleistet haben.

11. Aktuelle und vollständige **Nachweise über Ihr Vermögen** und ggf. über das Vermögen Ihres Ehegatten, z.B. in Form von Fotokopien Ihrer Sparbücher, Sparverträge etc. Auch vorhandene Lebens- und Sterbeversicherungen, Bestattungsverträge, Schmuck- und sonstige Wertgegenstände, Grundvermögen etc. sind nachzuweisen. Sollten Sie oder ggf. Ihr Ehegatte über Lebensversicherungen verfügen, werden Bescheinigungen der Versicherungsunternehmen über die aktuellen **Rückkaufwerte** benötigt.

Falls Sie oder ggf. Ihr Ehegatten über **Grundbesitz** verfügen, sind ergänzend folgende Unterlagen einzureichen:

- eine schriftliche Erklärung über die Lage, Größe, Ausstattung und Wert des Grundstückes,
- in Fotokopie ein aktueller Grundbuchauszug ,
- eine schriftliche Erklärung Ihrerseits, mit welcher Sie einer in Hinblick auf das vorhandene Grundvermögen lediglich darlehensweisen Gewährung von Sozialhilfe gemäß den Bestimmungen der §§ 90, 91 SGB XII ausdrücklich zustimmen.

12. Eine schriftliche Erklärung auf dem Antragsformular darüber, ob und ggf. wann und in welchem Umfang von Ihnen oder ggf. auch von Ihrem Ehegatten auf einen Dritten **Vermögen übertragen** worden ist, z.B. im Wege der Schenkung, vorweggenommenen Erbfolge, des Altenteils etc. Sollte eine solche Vermögensübertragung erfolgt sein, werden die hierfür maßgeblichen Dokumente und notariellen Urkunden, z.B. der Übergabevertrag, Grundbuchauszüge o.ä. in Fotokopie benötigt.
13. Eine schriftliche Erklärung über Ihnen oder ggf. Ihrem Ehegatten zustehende Wohnungs-, Nießbrauchs-, Altenteils-, Hege- und Pflege- oder sonstige auf **privaten Verträgen beruhende Rechte**.
14. Namen und Anschriften Ihrer Kinder sowie ggf. Ihres getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, sowie – falls vorhanden – Unterhaltsurteile zu Ihren Gunsten in Fotokopie.

**Hinweise:** Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01. des ersten vollen Monats nach Heimaufnahme die Einkommen bzw. Renten vollumfänglich für die Heimkosten einzusetzen sind und dementsprechend auch bedarfsmindernd angerechnet werden. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass bereits gezahlte Mieten für eine noch nicht gekündigte Wohnung nicht erstattet werden, da gemäß § 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Sozialleistungen nicht erhält, wer sich vor allem durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann, oder wer die erforderliche Leistung von anderen erhält.